

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 7 (1900)
Heft: 6

Artikel: Sorge für die Schwachsinnigen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-528417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sorge für die Schwachsinrigen.

Die moderne Zeit zeichnet sich trotz ihrer Kirchenfeindlichkeit durch viele humanitäre Unternehmungen aus. Dahin gehört auch die Sorge für die schwachsinrigen Kinder. Können diese auch nicht zu „Weltweisen“ herangebildet werden, so wird richtiges Vorgehen doch manches Unglück verhindern oder erleichtern.

1. Für die Verwahrlosten und Verwaisten sind teils durch Private und gemeinnützige Vereine, teils durch den Staat bereits zahlreiche Anstalten gegründet worden. Für die geistig zurückgebliebenen Kinder ist aber bis in letzter Zeit wenig geschehen. Doch gehören diese meistens unbemittelten Eltern an und führen oft ein recht elendes Dasein. Werden sie doch von ihren nächsten Verwandten nicht selten roh und lieblos behandelt ¹⁾, von ihren geistig überlegenen Altersgenossen bei Seite geschoben, gemaßt, verspottet. „Es gibt Hunderte von bildungsfähigen Idioten, die ohne Unterricht aufwachsen und sozusagen bloß körperlich vegetieren.“ In der Volksschule werden sie meist mit den Vollsinrigen gemeinsam unterrichtet. Aber der Lehrplan ist für die normal Beanlagten berechnet. Darum vermögen die Idioten 1. dem Unterricht nicht zu folgen, 2. hindern sie ihre Mitschüler am Fortschritt und 3. erschweren sie die Aufgabe des Lehrers außerordentlich, und trotz aller Liebe und Geduld tragen sie keinen bemerkenswerten Gewinn aus dem Schulbesuche davon.

2. Was nun tun? Da der Lehrer sich mit den Idioten nicht beschäftigen kann, wie es ihr Zustand erfordert, und diese dennoch ein Anrecht auf eine sachgemäße Pflege und Erziehung haben, so müssen in größeren Ortschaften und Landgemeinden, wo die Zahl der Schwachbegabten und Schwachsinrigen so groß ist, daß sich die Anstellung einer besonderen Lehrkraft rechtfertigen läßt, Hilfsklassen errichtet werden. „Wir haben gegen Staatsanstalten nichts einzuwenden. (?) Mit Rücksicht auf die Eigenart der schweiz. Verhältnisse und um diesen Anstalten das lebendige Interesse und die finanzielle Unterstützung der Bevölkerung zu sichern, dürfte es sich empfehlen, ihre Leitung gemeinnützigen Vereinen zu überlassen.“ „Der Staat soll durch außerordentliche Zuschüsse die Gründung erleichtern, regelmäßige Jahresbeiträge zur Deckung der laufenden Ausgaben leisten, sich das Recht der Kontrolle (?) wahren und durch seine Organe in der Aufsichtsbehörde

¹⁾ Idioten fehlt es oft nicht bloß an der geistigen, sondern an der notwendigen körperlicher Pflege. Wie es Eltern gibt mit „blinder Liebe,“ so gibts auch Eltern von großer Unwissenheit in diesem Punkte, wie die Erfahrung beweist.

vertreten sein. Insbesondere hat er arme Kinder auf seine Kosten in Anstalten unterzubringen, insofern nicht anderweitig für ihre Erziehung hinreichend gesorgt wird.“¹⁾ Durch konfessionelle Anstalten wird auch die religiöse Erziehung erleichtert, ermöglicht.

3. Was ist geschehen? Anno 1895 wurde in Luzern folgender Beschluß gefaßt: „Der Zentralvorstand des schweizerischen Lehrervereins wird beauftragt, die Angelegenheit der Fürsorge für die Schwachsinnigen . . . an die Hand zu nehmen und mit allen Kräften zu fördern.“ In seiner Eingabe an den Bundesrat wies das C.-R. daraufhin, daß schon längst Anstalten für Blinde, Taubstumme, Epileptische, Irrsinnige errichtet sind, daß man also auch für jene Kinder Sorge, die ohne taub, stumm und blind zu sein, geistig schwach entwickelt, aber doch nicht ganz bildungsfähig sind. Der Bundesrat ließ nun eine Zählung der letzteren in der Schweiz vornehmen. Das Resultat war folgendes:

Es gibt in der Schweiz 7667 in einem geringern oder höhern Grad Schwachsinnige, aber immerhin noch etwelchmaßen bildungsfähige Kinder.²⁾ Diese verteilen sich also:

567 Kinder erhalten ihren Unterricht in einer Spezialklasse.

411 Kinder sind in Anstalten für Schwachsinnige untergebracht.

104 Kinder befinden sich in Waisenanstalten zc. und bedürfen keiner speziellen Behandlung. Bei

5585 Kindern wird eine Spezialbehandlung in einer entsprechenden Klasse oder in einer ähnlichen Anstalt erwünscht; bei

534 wird eine Spezialbehandlung, trotzdem sie als schwachsinnig bezeichnet sind, nicht erwünscht und bei

466 Kindern ist die Frage in Bezug auf eine eventuelle Unterbringung unbeantwortet geblieben.

Auf den Kanton St. Gallen fallen 534 Knaben und 439 Mädchen (Gaster 20+13, Gossau 32+27, Rorschach 25+19, Sargans 36+30, Altotoggenburg 23+15, Wyl 56+13 zc.)

4. Nach dem „Statistischen Jahrbuch der Schweiz“ (1899) bestehen in unserm Vaterlande folgende Anstalten für schwachsinnige Kinder:

¹⁾ Auer, Sekundarlehrer, Schwanden.

²⁾ „Es wird im allgemeinen angenommen, daß ein Kind, das in leichterem Grade schwachsinnig ist, im schulpflichtigen Alter immer die Stufe der 3. oder 4. Elementarklasse erreichen kann. Bleiben seine erreichbaren Leistungen noch mehr zurück und gehen sie nicht über diejenigen der zweit- und drittuntersten Klasse hinaus, so muß es zu den in höherm Grade Schwachsinnigen gezählt werden.“

Mit den Schwachsinnigen dürfen die Nachzügler oder Repetenten im gewöhnlichen Sinne nicht verwechselt werden, die vielleicht in einem Hauptfach nicht Schritt halten, aber sonst dem Klassenunterricht folgen können. Eidgen. Stat. 1897.

Anstalten	Bestand am 31. Dezember 1898.		Zahl der Betten.	Wegen Mangel an Platz u. abgewies. Anmeldungen.	
	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen
1. Keller'sche Anstalt in Hottingen (Zürich)	—	17	17	—	—
2. Anstalt in Regensberg (Zürich)	52	23	78	37	15
3. Anstalt Brühl in Wädenswil (Zürich)	22	31	54	11	4
4. Martin-Stiftung Mariahalde Erlenbach (Zürich)	7	13	20	1	3
5. Anstalt Waisenheim (Bern)	12	20	34	35	26
6. Privatanstalt zur Hoffnung (Bern)	—	5	6	—	—
7. Anstalt in Kriegstetten (Solothurn)	35	18	60	?	?
8. Anstalt zur Hoffnung (Basel)	15	19	24	4	3
9. Anstalt auf Schloß Biberstein (Aargau)	19	27	61	—	—
10. Anstalt St. Josef Bremgarten (Aargau)	92	72	190	—	—
11. Anstalt in Mauren (Thurgau)	20	23	43	7	3
12. Privatanstalt Friedheim d. Hrn. Hasenfranz in Weinselden (Thurgau)	10	8	21	—	—
13. Asile de l'Espérance á Etoy (Vaud)	19	22	46	—	—
	301	286	654	95	54

Seit 1. Januar ist in Walzenhausen eine Pflegeanstalt für schwachsinlige, bildungsfähige Kinder eröffnet worden. Auch in Iddenheim (Toggenburg) wurde probeweise ein Idiotenkurs errichtet. Sonst sind wir Katholiken nicht gar reich an Anstalten dieser Art in der Schweiz.

5. Im Anschluß hieran bringen wir eine Notiz aus den (kath.) „Pädag. Monatsheften“: „Die Schuldeputation hat dem Berliner Magistrat allgemeine Bestimmungen über den sog. Nebenunterricht an den Gemeindeschulen vorgelegt. Gemeindeschulkinder, die infolge geistiger und körperlicher Hemmnisse an dem lehrplanmäßigen Unterricht nicht mit Erfolg teilnehmen, können einem Unterricht in Nebenklassen überwiesen werden. Dieser Unterricht soll die Kinder so fördern, daß sie entweder schulfähig werden oder die ihnen erreichbare Vorbildung fürs spätere Leben erlangen. Bildungsfähige, aber zeitweise oder dauernd für den regelmäßigen Schulunterricht ungeeignete Kinder sollen den Schulinspektoren von den Direktoren der Gemeindeschulen gemeldet werden. Die in den Nebenunterricht aufgenommenen Kinder werden zu Gruppen von höchstens 12 Kindern vereinigt, die von einem Lehrer unterrichtet werden können. Die Gruppierung geschieht auf Zeit und mit Rücksicht auf die Befähigung der Kinder und die Lage der Schulen. Der Unterricht in den Nebenklassen findet in einem Gemeindeschulzimmer statt, die Kinder bleiben unter der gewöhnlichen Schulbehörde. Der Unterricht soll in der Regel wöchentlich 12 also täglich 2 Stunden umfassen, und erstreckt

sich auf Religion, Deutsch, Schreiben und Rechnen, in geeigneten Fällen noch auf Handfertigkeit, insbesondere für Mädchen, der Anschauungsunterricht soll bevorzugt werden. Die Kinder der Nebenklassen sollen außerdem, auf Vorschlag des Lehrers, an einzelnen Stunden der (gewöhnl.) Gemeindeschulen teilnehmen, wie z. B. Zeichnen, Turnen, Singen. Über die Notwendigkeit der Aufnahme bestimmen der Schulinspektor und der zuständige Rektor unter Bezugnahme eines der vom Magistrate bestimmten Ärzte. Bei der Erziehung schwachsinziger Kinder sollten überhaupt Arzt und Lehrer zusammenwirken. Der Schwachsinn ist meist von körperlichen Gebrechen (der Gehör-, Seh-, Sprachorgane, nervöse Affektionen, Schwäche, Lähmung etc.) begleitet. Eidgen. Stat. 1897. Der Magistrat hat diese Bestimmungen genehmigt." —

6. In Preußen legt der Kultusminister viel Gewicht darauf, für schwachbegabte Kinder besondere Klassen einzurichten und hat in einer besondern Verfügung an die Regierungen folgende Bestimmungen getroffen:

a. Wenn tunlich, wird bei der Auswahl der betreffenden Kinder ein Arzt zugezogen, weil dadurch die Gewähr geboten ist, daß nur solche Kinder ausgewählt werden, die geistig nicht genügend entwickelt sind, und weil körperliche Gebrechen oder überstandene Krankheiten mit der zurückgebliebenen geistigen Entwicklung im Zusammenhang zu stehen pflegen. b. Die Zahl dieser Kinder darf in keiner Klasse 25 übersteigen. c. Für diese Kleinen ist ein besonderer Lehrplan zu entwerfen und bei mehrstufigen Schulsystemen für jede Klasse ein niedrigeres Ziel festzustellen, bei der obersten Klasse soll das Ziel nicht über das für die Mittelstufe hinausgehen. Auf die Entwicklung praktischer Befähigung und körperlicher Geschicklichkeit ist ein Hauptaugenmerk gerichtet. — „Hoffentlich erreicht diese Verfügung ihren gutgemeinten Zweck für Lehrer und Schüler“, heißt es in den gediegenen kathol. „Pädag. Monatsheften“ (1895 p. 54).

(Schluß folgt.)

Beachtenswert!

Laut „Kathol. Lehrerzeitung“ von Dürken strebt die Gesamtlehrerschaft Preußens und anderer deutscher Länder fast einmütig darnach, die Besoldungsunterschiede zwischen Stadt- und Landlehrern zu beseitigen. Hingegen der Vorstand des katholischen Lehrervereins in Bayerns beantwortet die Frage der Gleichstellung in einer an den Landtag gerichteten Eingabe in ablehnendem Sinne. (Siehe Nr. 7 pag. 218.)